

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
Z-1053/114/170-2023/81188

Dresden,  
10. Mai 2023

### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/13135**

**Thema: Essstörungen von Kindern und Jugendlichen in Sachsen in den Jahren 2021 und 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen wurde in den Jahren 2021 und 2022 eine Essstörung diagnostiziert? (Bitte aufgeschlüsselt nach Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung, Mischformen und nach Jahren.)**

Der Staatsregierung liegen keine weitergehenden Erkenntnisse, welche über die Antwort zu Frage 2 hinausgehen, vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier hinsichtlich einer weitergehenden Beantwortung (über die Antwort zu Frage 2) der Fall, denn die Frage betrifft insoweit zum einen – in Bezug auf den ambulanten Bereich – Sachverhalte die von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen als Körperschaft des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen wiederum nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht aber nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.



**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Unbeschadet dessen wird in Bezug auf den ambulanten Bereich überdies darauf hingewiesen, dass die nachgefragten Angaben zu ambulanten Patientendaten und deren Behandlungsfällen nicht zu den von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen regulär auszuwertenden Daten gehören und daher nicht bzw. nicht auf Abruf verfügbar sind.

**Frage 2: Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in den Jahren 2021 und 2022 stationär wegen einer Essstörung behandelt (Bitte aufgeschlüsselt nach Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung, Mischformen und nach Jahren.)**

Die Angabe für das Jahr 2021 entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Die Daten für das Jahr 2022 werden voraussichtlich im Oktober 2023 vorliegen.

**In deutschen Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vollstationär behandelte Patienten (einschließlich Stunden- und Sterbefälle) 2021 nach ausgewählten Hauptdiagnosen**  
Patientenwohnort: Sachsen

ICD-10 <sup>1)</sup>	Bezeichnung der Hauptdiagnose	2021	Alter von ... bis unter ... Jahren		
			darunter unter 25	davon	
				unter 15	15 - 25
<b>Krankenhäuser</b>					
<b>F50 - F59</b>	<b>Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren</b>	<b>738</b>	<b>529</b>	<b>213</b>	<b>316</b>
	darunter				
F50	Essstörungen	646	490	184	306
	davon				
F50.0	Anorexia nervosa	383	316	118	198
F50.1	Atypische Anorexia nervosa	91	65	27	38
F50.2	Bulimia nervosa	65	38	3	35
F50.3	Atypische Bulimia nervosa	.	.	.	.
F50.4	Essattacken bei anderen psychischen Störungen	.	.	.	.
F50.5	Erbrechen bei anderen psychischen Störungen	13	10	9	1
F50.8	Sonstige Essstörungen	46	32	14	18
F50.9	Essstörung, nicht näher bezeichnet	30	19	12	7
<b>Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen</b>					
<b>F50 - F59</b>	<b>Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren</b>	<b>111</b>	<b>32</b>	<b>21</b>	<b>11</b>
	darunter				
F50	Essstörungen	33	16	6	10
	davon				
F50.0	Anorexia nervosa	9			
F50.1	Atypische Anorexia nervosa	4			
F50.2	Bulimia nervosa	6			
F50.3	Atypische Bulimia nervosa	.			
F50.4	Essattacken bei anderen psychischen Störungen	.			
F50.5	Erbrechen bei anderen psychischen Störungen	-			
F50.8	Sonstige Essstörungen	4			
F50.9	Essstörung, nicht näher bezeichnet	7			

<sup>1)</sup> Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, ICD-10-GM Version

Zeichenerklärung

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

- Nichts vorhanden (genau Null)

Datenquelle: Krankenhausstatistik, Teil II - Diagnosestatistik

**Frage 3: Gibt es Wartezeiten für einen Platz in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie und wenn ja wie lange sind diese?**

Die Wartezeiten werden nicht systematisch durch die Staatsregierung erhoben. Auch gibt es keine verpflichtende Dokumentation der Wartezeiten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie selbst. Der Staatsregierung liegt jedoch die Information zur durchschnittlichen Wartezeit für ein Vorgespräch auf der Spezialstation für Essstörungen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie am Universitätsklinikum Dresden vor. Aktuell besteht eine Wartezeit für ein dortiges Vorgespräch von 22 Wochen. Im Vergleich betragen die durchschnittlichen Wartezeiten im Jahr 2022 28 bis 38 Wochen und im Jahr 2021 16 bis 32 Wochen. Im Anschluss an das Vorgespräch wird eine Rückmeldung an die Betroffenen und deren Angehörige gegeben, ob und welche Behandlungsoptionen empfohlen werden (ambulant/stationär, psychotherapeutisch/psychiatrisch). Sollte eine stationäre Therapie empfohlen werden, kommt es in der Regel aktuell zu weiteren Wartezeiten.

Weitere Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor.

**Frage 4: Welche ambulanten Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche mit einer Essstörung und ihre Familien gibt es in Sachsen?**

Ambulante Anlaufstellen für Betroffene mit Essstörungen und deren Angehörige sind die niedergelassenen Kinderärztinnen/Kinderärzte und Jugendmedizinerinnen/Jugendmediziner, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Freistaat Sachsen.

Eine Liste mit Behandlerinnen/Behandlern ist über die Seite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter <https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche/> (Link zuletzt abgerufen am 03.05.2023) abrufbar.

Einen Überblick zu den Beratungsstellen bietet die Familiendatenbank FABISAX ([Familienbildungs- und Beratungsangebote \(sachsen.de\)](https://www.fabisax.de/), Link zuletzt abgerufen am 03.05.2023).

Zudem gibt es NESSA – das Netzwerk Essstörungen Sachsen, welches Behandlerinnen/Behandler in den sächsischen Regionen vernetzt, Weiterbildungen anbietet und Betroffene bzw. deren Angehörige telefonisch bzw. per E-Mail berät ([www.nessa-sachsen.de](https://www.nessa-sachsen.de/); Link zuletzt abgerufen am 03.05.2023). Für Eltern besteht weiterhin die Möglichkeit sich in Selbsthilfegruppen auszutauschen.

**Frage 5: Wie viele Kurplätze gibt es in Sachsen für Kinder und Jugendliche mit einer Essstörung?**

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung zwar verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf.

Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten jedoch nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den Sozialversicherungsträgern als Selbstverwaltungsaufgabe und den nicht unter der Aufsicht der Staatsregierung stehenden Rehabilitationseinrichtungen wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung hat somit keine Kenntnis über die Anzahl von Kurplätzen in Sachsen für Kinder und Jugendliche mit einer Essstörung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping